



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

[\*]  
Leiter des Referats R4  
Humanressourcen am Hauptsitz  
GD DEVCO  
Europäische Kommission  
1049 Brüssel, BELGIEN

Brüssel, den 6. Oktober 2015  
WW/BR/sn/D(2015)1709 C 2013-1092  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle über das Rotationsverfahren für Personal in EU-Delegationen - Fall 2013-1092**

Sehr geehrte(r) [\*],

wir beziehen uns auf die Meldung zur Vorabkontrolle der oben erwähnten Verarbeitungen durch die GD Entwicklung und Zusammenarbeit - Europeaid (**DEVCO**) der Kommission.

Da die **Verarbeitungen bereits angelaufen** (Ex-post-Vorabkontrolle) sind, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht.<sup>1</sup>

## **I. Sachverhalt**

### **I.1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des jährlichen Rotationsverfahrens („**Rotationsverfahren**“) sind Artikel 7 des Statuts der Beamten (Versetzung im Interesse des Dienstes) sowie die Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 2012 über die Verwaltung von Kommissionsressourcen in

---

<sup>1</sup> Am 6. Januar 2014 übersandte der EDSB dem DSB der Kommission einige Fragen, auf die er am 23. September 2014 eine Antwort erhielt. Am 5. März 2015 übermittelte der EDSB dem DSB den Einwurf einer Darstellung des Sachverhalts. Die Kommission übermittelte eine Antwort sowie eine neue Fassung der Datenschutzerklärung am 30. Juni 2015. Am 22. September 2015 sandte der EDSB den Entwurf seiner Stellungnahme an den Datenschutzbeauftragten zur Kommentierung. Zu dem Entwurf der Stellungnahme gingen keine Anmerkungen ein.

Delegationen der Union („**Delegationsentscheidung**“). In den Rotationsleitlinien<sup>2</sup> wird das Bewerbungs- und Auswahlverfahren näher beschrieben.

## **1.2. Betroffene Personen**

Die betroffenen Personen sind Beamte der Kommission.

## **1.3. Abfolge der Ereignisse im Rotationsverfahren**

Planstellen, die in den im Bereich Außenbeziehungen tätigen Generaldirektionen frei werden, müssen vorrangig im Wege des Rotationsverfahrens neu besetzt werden.<sup>3</sup> Das Rotationsverfahren unterscheidet sich vom Standardauswahlverfahren für freie Planstellen bei der Kommission.<sup>4</sup> Es zeichnet sich vor allem durch die wiederkehrende Abfolge von Ereignissen und die koordinierte Mobilität einer erheblichen Anzahl von Beamten innerhalb der Kommission aus.<sup>5</sup>

Das Rotationsverfahren beginnt im März des Jahres  $n-1$  und endet im September des Jahres  $n$  und lässt sich zusammengefasst folgendermaßen darstellen.

### *a) Annahme der Liste der frei werdenden Planstellen in Delegationen*

Die Kommission erstellt eine Liste von frei werdenden Planstellen in Delegationen sowie eine detaillierte Beschreibung dieser Stellen.

### *b) Annahme der Liste von für die Rotation in Frage kommenden Beamten*

Jede der im Bereich Außenbeziehungen tätigen GD nimmt eine Liste ihrer Beamten an, deren Auslandseinsatz im anstehenden Rotationsverfahren erforderlich ist.<sup>6</sup>

### *c) Bekanntgabe der offenen Planstellen im Intranet und Interessenbekundung von Seiten der Beamten*

Für die Rotation in Frage kommende Beamte werden über alle frei werdenden Planstellen in Delegationen unterrichtet. Alle Stellen werden gleichzeitig ins Intranet gestellt, und für die Rotation in Frage kommende Beamte werden aufgefordert, sich online mit Hilfe eines bestimmten IT-Tools („**IT-Tool**“) zu bewerben. Mit dem IT-Tool sollen die Registrierung und Bearbeitung von Bewerbungen erleichtert werden, da mit seiner Hilfe Bewerber online ihre Bewerbungen abgeben und Lebenslauf nebst Bewerbungsschreiben hochladen können.

---

<sup>2</sup> Diese Leitlinien können im Intranet der Kommission aufgerufen werden und werden alljährlich auf den neuesten Stand gebracht. Siehe die Leitlinien für das Verfahren 2016:

<http://myintracomm.ec.testa.eu/dg/devco/human-resources/permanent-staff-officials/Documents/Rotation%202016-2017/Guidelines%20and%20instructions.pdf>

<sup>3</sup> Artikel 11 Absatz 1 der Delegationsentscheidung. Sind solche Planstellen bei Abschluss des jährlichen Rotationsverfahrens nicht besetzt, werden sie gemäß Artikel 29 des Statuts bekannt gemacht.

<sup>4</sup> Das Standardauswahlverfahren wurde dem EDSB 2012 gemeldet (Fall 2012-0276), seine aktualisierte Fassung im Jahr 2013 (Fall 2013-1278). Der EDSB gab eine Stellungnahme zur Vorabkontrolle am 22. Mai 2012 ab, eine überarbeitete Fassung der Stellungnahme am 7. Juli 2015.

<sup>5</sup> Das Verfahren ist in Artikel 11 der Delegationsentscheidung beschrieben. Siehe ferner die E-Mail des Büros des DSB vom 23. September 2014.

<sup>6</sup> In Artikel 11 Absatz 3 wird erläutert, wie die jährliche Liste der Beamten zu erstellen ist, deren Auslandseinsatz erforderlich ist.

Die Daten werden in Excel-Tabellen exportiert und zur Erleichterung des Auswahlverfahrens verwendet.

Für das Rotationsverfahren 2016 (angelaufen am 2. Juli 2015) verwendet die Kommission eine aktualisierte Fassung des ursprünglichen IT-Tools (namens „EU Survey“), ab 2017 plant die Kommission den Einsatz des Bewerbungstools, das auch der EAD benutzt.<sup>7</sup>

Es wird nicht für jede einzelne Stelle eine Stellenausschreibung veröffentlicht, vielmehr können sich Bewerber über das Anforderungsprofil der einzelnen Stellen mit Hilfe der in Sysper2 eingestellten Arbeitsplatzbeschreibungen informieren.

Kandidaten aus anderen GD können sich unter bestimmten Bedingungen ebenfalls bewerben, und zwar im Wege einer zum gleichen Zeitpunkt bekannt gegebenen Aufforderung zur Interessenbekundung. Bewerber aus den im Bereich Außenbeziehungen tätigen GD<sup>8</sup> (DEVCO, TRADE, ELARG, ECHO, FPI<sup>9</sup>) werden allerdings als Gegenstück zu ihrer Verpflichtung, im Ausland Dienst zu tun, zuerst berücksichtigt und haben, sofern ihr Profil passt, Vorrang bei der Stellenbesetzung. Beamte, die sich am Rotationsverfahren beteiligen, können Interesse an höchstens acht Stellen bekunden.

#### *d) Auswahl*

Das eigentliche Auswahlverfahren umfasst folgende Schritte:

- anhand vorab festgelegter Auswahlkriterien, die in der Stellenbeschreibung der einzelnen Stellen genannt sind (Ausbildung und Abschlüsse, bisherige Erfahrung, Sachverstand in einem bestimmten Bereich und Sprachkenntnisse) eine Vorauswahl durch einen Auswahlausschuss, dessen Mitglieder von den geografischen und thematischen Direktoren benannt wurden; die Auswahlausschüsse werden in der Regel nicht nach Ländern, sondern nach Profilen zusammengestellt (also alle für Finanz- und Vertragsfragen zuständigen Stellen in einem Auswahlausschuss, Kooperationsleiter in einem anderen, Operationen wieder in einem anderen, usw.);
- den in der Vorauswahl ausgewählten Bewerbern wird entweder direkt eine ihrer Qualifikation entsprechende Stelle angeboten, oder sie werden vom Auswahlausschuss zu einem Gespräch geladen;
- jeder Bewerber wird per E-Mail über das Ergebnis seiner Bewerbung in Kenntnis gesetzt (dienstliche Verwendung in einer Delegation oder, falls nicht ausgewählt, Rückkehr an den Hauptsitz der Kommission).

Die dienstliche Verwendung von Kommissionsbediensteten in Delegationen unterliegt der Zustimmung des Medizinischen Dienstes der Kommission. Beamte haben alle sie selbst oder ihre Familie betreffenden gesundheitlichen Einschränkungen anzugeben, die sich auf ihre Verwendung auswirken könnten.<sup>10</sup>

Am 1. September des Jahres *n* treten Beamte ihre neue Stelle an (entweder in einer Delegation oder am Hauptsitz der Kommission, sofern ihre Bewerbung nicht erfolgreich war). Sie werden nach dienstlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage von Artikel 7 des Statuts (nicht gemäß Artikel 29 des Statuts) an ihre neue Stelle versetzt.

---

<sup>7</sup> Siehe Schreiben des Leiters des Referats R4 Humanressourcen am Hauptsitz vom 30. Juni 2015.

<sup>8</sup> Außerdem Bewerber aus dem EAD, jedoch nur bis zum Rotationsverfahren 2015 (siehe E-Mail des Büros des DSB vom 23. September 2014).

<sup>9</sup> FPI = Dienst für außenpolitische Instrumente.

<sup>10</sup> Artikel 10 Absatz 8 der Delegationsentscheidung.

e) *Beamte in Delegationen, die am Hauptsitz der Kommission wiederverwendet werden sollen*

Nach Abschluss des vorstehend beschriebenen Auswahlverfahrens stellt die Kommission eine mit einer detaillierten Beschreibung des Profils jedes Beamten versehene Liste von Beamten zusammen, die noch im gleichen Jahr wieder auf eine Stelle am Hauptsitz eingewiesen werden sollen. Zu diesem Zweck müssen derzeit in einer Delegation Dienst tuende und 2016 in Rotation befindliche Beamte mit Hilfe des IT-Tools ihren Wunsch angeben, an den Hauptsitz zurückzukehren. Anschließend werden ihre Bewerbungen von den einzelnen GD geprüft und wird ein Abgleich zwischen Beamten und freien Stellen vorgenommen. Frei werdende Stellen in Delegationen dürfen erst besetzt werden, wenn die Wiedereinweisung des Stelleninhabers in eine Stelle am Hauptsitz feststeht.

Planstellen, die bei Ende des jährlichen Rotationsverfahrens nicht besetzt sind, werden gemäß Artikel 29 des Statuts bekannt gemacht.

#### **I.4. Datenkategorien**

Bei den im Rahmen des Rotationsverfahrens verarbeiteten Daten handelt es sich im Wesentlichen um<sup>11</sup>: Verwaltungsdaten<sup>12</sup> und bevorzugte Länder, individuelle Beurteilungsberichte, die im Rahmen der Auswahl für eine Stelle in einer Delegation und im Rahmen der Wiedereingliederung in den Hauptsitz erstellt werden, Lebensläufe, Bewerbungsschreiben, Fortbildungspläne. Freiwillig kann der Bewerber noch weitere personenbezogene Angaben machen, die für den Auswahlausschuss von Interesse sein könnten, wie Interesse an einer Doppelpostenstellung, Familienstand und Gesundheitszustand (z. B. mögliche Probleme unter schwierigen klimatischen Bedingungen).

#### **I.5. Informationspflicht**

Eine Datenschutzerklärung zum für das Rotationsverfahren verwendeten IT-Tool<sup>13</sup> steht über einen Link in den Rotationsleitlinien sowie auf „my DEVCO“ (Intracomm) unterhalb des Links zum IT-Tool zur Verfügung.<sup>14</sup>

## **II. Rechtliche Prüfung**

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal herausgegeben („**Leitlinien**“)<sup>15</sup>, deren Grundsätze auch auf die Auswahl von Personal im Rahmen des Rotationsverfahrens angewandt werden können. Daher befasst sich diese Stellungnahme vorwiegend mit den Bereichen der Verarbeitung, in denen von vorhandenen Leitlinien abgewichen wird.

---

<sup>11</sup> Siehe die Abschnitte 3 und 5 der Meldung.

<sup>12</sup> also Vorname, Nachname, Personalnummer, Laufbahn und Besoldungsgruppe, berufliche und private Telefonnummer, berufliche und private E-Mail-Adresse, derzeitige und früherer Verwendungen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum.

<sup>13</sup> Eine erste Fassung der spezifischen Datenschutzerklärung war der Meldung beigelegt. Eine revidierte Fassung der Datenschutzerklärung wurde von der Kommission per E-Mail am 30. Juni 2015 übermittelt.

<sup>14</sup> <http://myintracomm.ec.testa.eu/dg/devco/human-resources/permanent-staff-officials/Pages/rotation.aspx>

<sup>15</sup> [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10\\_Guidelines\\_staff\\_recruitment\\_EN.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10_Guidelines_staff_recruitment_EN.pdf)

## **II.1. Begründung der Vorabkontrolle**

Im Titel der Meldung ist zwar von der „Rotation von Bediensteten in EU-Delegationen“ die Rede, doch geht es in der Meldung überwiegend um das zur Durchführung des Rotationsverfahrens eingesetzte IT-Tool. Bei der Vorabkontrolle befasst sich der EDSB jedoch mit *Verfahren*, die in bestimmten Situationen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach sich ziehen (siehe Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>16</sup> - „*Verordnung*“), und *nicht nur mit dem unterstützenden Tool* für die Verarbeitung (ob nun auf Papier oder mit Hilfe einer elektronischen Vorrichtung). Die Verwendung eines unterstützenden IT-Tools ist also an sich nicht Gegenstand der Vorabkontrolle durch den EDSB, während das Auswahlverfahren im Rahmen des Rotationsverfahrens gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen ist. Eine solche Auswahl hat nämlich Verarbeitungen zur Folge, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens.

Die Abschnitte der Meldung, in denen die Verarbeitung und ihre Zwecke beschrieben werden, sollten daher dahingehend geändert werden, dass sie die Verarbeitung personenbezogener Daten für das gesamte Rotationsverfahren abdecken (einschließlich der Wiederverwendung am Hauptsitz), und nicht nur den Einsatz des IT-Tools zur Unterstützung des Rotationsverfahrens.

### **Empfehlung:**

1) Änderung der Abschnitte der Meldung, in denen die Verarbeitung selbst (Abschnitt 3) und die Zwecke der Verarbeitung (Abschnitt 4) beschrieben werden, um die gesamte Verarbeitung von Daten im Zuge des Rotationsverfahrens einzubeziehen.

## **II.2. Rechtsgrundlage und Rechtmäßigkeit**

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe nach Artikel 5 der Verordnung vorliegen. Im vorliegenden Fall gründet sich das Rotationsverfahren auf Artikel 5 Buchstabe a, da es für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der EU-Verträge oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte (also der Delegationsentscheidung sowie Artikel 7 des Statuts) im öffentlichen Interesse ausgeführt wird. Wie ferner in Erwägungsgrund 27 der Verordnung ausgeführt ist, schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.

Gründet sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung, ist es nicht erforderlich, die Einwilligung des Beamten in die Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Beschäftigung einzuholen<sup>17</sup>, einem Bereich, wo nicht davon auszugehen ist, dass die Einwilligung „ohne jeden Zweifel“ gegeben wurde.<sup>18</sup> Daher sollte aus den Rotationsleitlinien sowie aus allen anderen Schriftstücken, die den Beamten im Zuge des

---

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

<sup>17</sup> Die Einwilligung wird in Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung als Grundlage für die Rechtmäßigkeit genannt.

<sup>18</sup> Siehe die Definition der Einwilligung in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung.

Rotationsverfahren vorgelegt werden, jeder Hinweis auf eine Einwilligung in die Verarbeitung entfernt werden.

**Empfehlung:**

- 2) Streichung des Verweises auf Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung aus der Meldung (Abschnitt 11);
- 3) Streichung des Satzes „Mit der Einreichung der Bewerbung erteilen Bewerber den betreffenden Personal- und geografischen Abteilungen die Genehmigung, diese Unterlagen zu verwenden und weiterzugeben“ in der nächsten Fassung der Rotationsleitlinien.

### **II.3. Besondere Datenkategorien**

Der Meldung ist zu entnehmen<sup>19</sup>, dass Bewerber von sich aus Angaben zu ihrem Familienstand und ihrem Gesundheitszustand machen können, die für den Auswahlausschuss von Nutzen sein könnten. Das Online-Bewerbungsformular enthält ein Feld mit folgendem Text: „Möchten Sie weitere hilfreiche Angaben zu Ihrer Bewerbung machen (z. B. familiäre Einschränkungen, gesundheitliche Einschränkungen...)“. Andererseits besagt Artikel 10 Absatz 8 der Delegationsentscheidung, dass die Zuweisung auf Planstellen in Delegationen der Zustimmung des Medizinischen Dienstes unterliegt und dass Beamte alle sie selbst oder ihre Familie betreffenden gesundheitlichen Einschränkungen anzugeben haben, die sich auf ihre Verwendung auswirken könnten.<sup>20</sup> Diese Mitteilung an den Medizinischen Dienst kann als erforderlich gelten, damit die Kommission ihren spezifischen Pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung nachkommen kann. Die Übermittlung gesundheitsbezogener Daten an den Auswahlausschuss dürfte hingegen nicht nur redundant und verwirrend, sondern auch unerheblich sein. Meldung und Online-Bewerbungsformular sollten daher dahingehend geändert werden, dass klar hervorgeht, dass gesundheitsbezogene Daten direkt an den Medizinischen Dienst zu übermitteln sind.

Die Beamten könnten jedoch im Bewerbungsformular andere Kategorien von Daten angeben (wie familiäre Einschränkungen usw.), die der Auswahlausschuss heranziehen könnte. Diese Informationen können auch besondere Datenkategorien (z. B. Daten über die sexuelle Orientierung) enthalten. Da die Übermittlung solcher Daten rein freiwillig wäre, kann man davon ausgehen, dass Bewerber damit gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung in die Verarbeitung der sie betreffenden besonderen Datenkategorien einwilligen.<sup>21</sup>

Da Beamte möglicherweise Daten über ihre Familienangehörigen (gesundheitsbezogene Daten an den Medizinischen Dienst und andere Informationen im Online-Bewerbungsformular) einreichen, sollte diese Möglichkeit in Meldung und Datenschutzerklärung erwähnt werden. Es sollte ferner von den Beamten verlangt werden, ihre Familienangehörigen über diese Einreichung direkt zu informieren.

---

<sup>19</sup> Siehe Abschnitt 6 der Meldung.

<sup>20</sup> Dies wird auch in den Rotationsleitlinien 2016 erwähnt (S. 3).

<sup>21</sup> Siehe Abschnitt 2 der Leitlinien (Verarbeitung besonderer Datenkategorien).

### **Empfehlungen:**

- 4) Erwähnung in der Meldung (Abschnitt 5 - Kategorien betroffener Personen) der Tatsache, dass möglicherweise gelegentlich Daten von Familienangehörigen der Beamten verarbeitet werden;
- 5) Änderung des Online-Bewerbungsformulars (genauer gesagt: des Feldes, in dem Beamte zusätzliche Angaben machen können) in folgender Weise:
  - Streichung des Ausdrucks „gesundheitliche Einschränkungen“;
  - Hinzufügung eines Satzes, mit dem klargestellt wird, dass etwaige gesundheitliche Einschränkungen der Beamten oder ihrer Familienangehörigen gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Delegationsentscheidung dem Medizinischen Dienst mitzuteilen sind;
  - Hinzufügung eines Satzes mit der Aufforderung an Beamte, die möglicherweise personenbezogene Daten ihrer Familienangehörigen an den Medizinischen Dienst oder den Auswahlausschuss übermitteln, ihre Familienangehörigen direkt über diese Tatsache zu unterrichten;
  - entsprechende Änderung der Meldung (Abschnitt 6 - Datenkategorien).

## **II.4. Auskunftsrecht und Berichtigung**

Der EDSB weist DEVCO darauf hin, dass das Recht auf Auskunft sich nicht nur auf die Daten erstreckt, die von den Bewerbern eingereicht wurden, sondern auch auf Beurteilungsdaten, sofern nicht die Ausnahme von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung im Einklang mit Artikel 6 von Anhang III des Statuts greift. Diese Ausnahme beinhaltet, dass Auskunft weder über Vergleichsdaten anderer Bewerber (vergleichende Ergebnisse) noch über die Einzelmeinungen der Mitglieder des Auswahlausschusses<sup>22</sup> erteilt wird, wenn durch diese Auskunft die Rechte anderer Bewerber oder die Freiheit der Mitglieder des Auswahlausschusses beeinträchtigt würden.

## **II.5. Informationspflicht**

Die Meldung (siehe Empfehlung unter II.1.1 oben) und die von DEVCO vorgelegte Datenschutzerklärung heben im Wesentlichen auf das IT-Tool ab, das zur Unterstützung des Rotationsverfahrens eingesetzt wird (Erleichterung der Registrierung und Bearbeitung von Bewerbungen vor der Auswahlphase). Die betroffenen Beamten sollten jedoch darüber informiert werden, dass ihre Daten während des gesamten Verfahrens (einschließlich Auswahl) verarbeitet werden.

Des Weiteren sollte in der Meldung erwähnt werden, wie die Datenschutzerklärung den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.<sup>23</sup>

### **Empfehlungen:**

- 6) Neufassung der Datenschutzerklärung, damit die in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten während des gesamten Rotationsverfahrens bereitgestellt werden;
- 7) Hinweis in der Meldung (Abschnitt 7 - Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person) darauf, wie die Datenschutzerklärung den betreffenden Beamten zur Verfügung gestellt wird.

---

<sup>22</sup> Weitere Informationen sind ferner Abschnitt 6 der Leitlinien (Recht auf Auskunft und Berichtigung) zu entnehmen.

<sup>23</sup> Siehe Abschnitt I.5 oben.

## **II.6. Sicherheitsmaßnahmen**

[\*]

\* \*  
\*

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die vorstehend formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Der EDSB ersucht die Kommission, ihn innerhalb von **drei Monaten** nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung der darin ausgesprochenen Empfehlungen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech RAFAŁ WIEWIÓROWSKI

Verteiler:      Herrn [\*], Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission